

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.06.2025 folgende Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 18.06.2025 genehmigt.

Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat gemäß der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Habilitationsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Habilitation

¹Durch das Habilitationsverfahren verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) die Venia Legendi (Lehrbefugnis). ²Die Lehrbefugnis berechtigt zur selbständigen Lehre.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine qualifizierte Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis der Berufungsfähigkeit in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, durch Forschungsleistungen nach Abschluss der Promotion; hierzu kann der Fakultätsrat allgemeine Grundsätze beschließen und veröffentlichen,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrsemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit in Form von Evaluationen,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht anderweitig in einem auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren befindet und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 5 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) ¹Habilitationsleistungen sind eine selbständige Habilitationsschrift und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. ²Beide Leistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (2) ¹Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. ²Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen.
- (3) ¹Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden; die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. ²Soweit wissenschaftliche Arbeiten gemeinschaftlich verfasst wurden, ist eine Erklärung über die jeweiligen Anteile beizufügen.
- (4) ¹Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern. ²Darüber hinaus wird eine hinreichende Vertrautheit mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebiets erwartet.

- (5) ¹Wird eine der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. ²Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. ³Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. ⁴Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. ⁵Wird der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so muss nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. ⁷Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) ¹Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals an der Fakultät tätig sind. Angehörige der Fakultät sind von der Mitwirkung in der Habilitationskommission und am Habilitationsverfahren ausgeschlossen. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Habilitationskommission beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- ²Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitengruppe und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. ³Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. ⁴Die sechs stimmberechtigten Mitglieder sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden durch den Fakultätsrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Das beratende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden und dessen Stellvertretung werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, das beratende Mitglied aus der Studierenden-Gruppe und dessen Stellvertretung für eine Dauer von einem Jahr.
- (2) ¹Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter wirken stimmberechtigt am Habilitationsverfahren mit. ²Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät, die die Bedingungen hinsichtlich der Mitgliedschaft unter § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können am Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ³Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 2 nicht berührt.
- (3) ¹Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. ²Die Habilitationskommission tagt nicht öffentlich. ³Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Beschlussfähigkeit wird in der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover geregelt. ²Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. ³Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. ⁶Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren.

§ 5 Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist beim Dekanat zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Drei gebundene Exemplare und eine elektronische Version der Habilitationsschrift,
2. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und der sonstigen akademischen Urkunden und Zeugnisse,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen; die fünf bedeutsamsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen und mit der jeweiligen DOI, sofern vorhanden, zu versehen,
4. eine Übersicht über die bisherige akademische Lehrtätigkeit,
5. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
6. Erklärungen über bisher unternommene Habilitationsversuche,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
8. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird sowie
9. Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter und drei Themenvorschläge für den Vortrag mit Kolloquium.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Nach Eingang des Habilitationsantrags prüft die Dekanin oder der Dekan die gemäß § 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft bei Vorliegen der Vollständigkeit die Habilitationskommission ein.
- (2) ¹Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.
²Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den habilitierten und gleichwertig qualifizierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät mitzuteilen.
- (3) ¹Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurücktreten. ²Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) ¹Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Diese erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie nach eingehender Würdigung der Habilitationsschrift deren Annahme oder Ablehnung empfehlen. ³Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht, schriftliche Voten zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift abzugeben. ²Das Dekanat stellt den Mitgliedern der Habilitationskommission die elektronische Version der Habilitationsschrift, die Gutachten und Voten zur Verfügung.

§ 8 Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund aller eingereichten schriftlichen Gutachten.
- (2) ¹Die Habilitationskommission legt den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. ²Das Thema soll aus den drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen ausgewählt werden. ³Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift lädt das Dekanat die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium.
- (2) ¹Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich; beide sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern. ²Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

§ 11 Urkunde

- (1) ¹Nach positiver Entscheidung über die Habilitation wird die Habilitation durch Aushändigung einer von Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Kolloquiums und bezeichnet das Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird.
- (2) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD´in); der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden (habil.).

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 13 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). ²Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. ³Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet.

§ 14 Umhabilitation

¹Die Habilitationskommission beschließt über eine Umhabilitation, wenn eine einschlägige Lehrbefugnis an einer anderen Universität erworben wurde. ²Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.
- (2) ¹Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer wissenschaftsrelevanten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 13 nicht nachkommt.
- (3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entzogen werden.
- (4) ¹Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. ²Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.
- (5) ¹In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. ²Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen.

§ 16 Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professorin und Professor

- (1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier auswärtiger Gutachten anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) gefördert werden, als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren den Titel „Professorin“ oder „Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.
- (2) ¹Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. ²In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. ³Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen beizufügen. ⁴Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgt der Antrag direkt durch das Dekanat.
- (3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel „Professorin“ oder „Professor“ verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- a) die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
 - b) eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen in einem in der Fakultät vertretenen Fach,
 - c) eine nachgewiesene mindestens zweijährige bzw. viersemestrige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach der Habilitation oder im Anschluss an die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren, für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter eine nachgewiesene erfolgreiche Lehrevaluation und eine externe, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung,
 - d) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint,
 - e) die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler soll Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) ¹Das Dekanat prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen den Antrag. ²Sind die Antrags Voraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird der Antrag der Habilitationskommission zur weiteren Befassung weitergeleitet. ³Die Zusammensetzung der Habilitationskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1. ⁴Die Geschäftsführende Leitung des antragstellenden Instituts muss beratend gehört werden. ⁵Die Habilitationskommission holt zwei externe Gutachten ein und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person und legt diese dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. ⁶Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“.
- (5) ¹Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde pro Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. ²§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Berechtigung zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde pro Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen.

²§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Berechtigung erlischt, sobald ein weiteres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 18 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. ²Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. ³Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Habilitationsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.